

**Polizeiverordnung der Stadt Freital als Ortpolizeibehörde  
gegen Lärmbelästigung, umweltschädliches Verhalten und über das Anbringen  
von Hausnummern  
(Polizeiverordnung - PolVO)**

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch rechtsbereinigte Fassung mit Stand vom 1. Januar 2009 wird durch den Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Freital am 7. Mai 2009 diese Polizeiverordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

***Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen***

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

***Abschnitt 2: Schutz gegen Lärmbelästigung***

§ 2 Nachtruhe

§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. Ä.

§ 4 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

§ 5 Lärm von Sport- und Spielplätzen

§ 6 Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten

§ 7 Lärm durch Reisegewerbe

§ 8 Lärm durch Tiere

§ 9 Benutzung der Wertstoffcontainer

***Abschnitt 3: Umweltschädliches Verhalten***

§ 10 Reinigen von Fahrzeugen

§ 11 Beseitigen von Abfällen

§ 12 Gefahren durch Tiere

§ 13 Taubenfütterungsverbot

***Abschnitt 4: Öffentliche Beeinträchtigungen***

§ 14 Verbotenes Verhalten

§ 15 Verhalten in öffentlichen Anlagen

§ 16 Grillen und Abbrennen offener Feuer

***Abschnitt 5: Anbringen von Hausnummern***

§ 17 Hausnummern

***Abschnitt 6: Schlussbestimmungen***

§ 18 Zulassung von Ausnahmen

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

§ 20 Verhältnis zu anderen Vorschriften

§ 21 Inkrafttreten

## **Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Freital. Alle anderen geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf umweltschädliches Verhalten, die in die Zuständigkeit anderer Behörden fallen, bleiben von dieser Polizeiverordnung unberührt.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (3) Gehwege, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.
- (4) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen, Verkehrsgrünanlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielplätze, Sportplätze, Bolzplätze und Anlagen von Freibädern. Schulanlagen sind den öffentlichen Anlagen gleichgestellt.
- (5) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.
- (6) Offene Feuer im Sinne dieser Verordnung sind alle Feuer außerhalb zugelassener Feuerungsanlagen mit trockenem, unbehandeltem Holz auf befestigtem oder unbefestigtem Boden, in Feuerkörben, -schalen, -tonnen oder Ähnlichem. Bei der Benutzung von kleinen geschlossenen Holzbrennöfen (z. B. Azteken- oder Terrassenöfen) handelt es sich nicht um das Abbrennen offener Feuer.

## **Abschnitt 2: Schutz gegen Lärmbelästigung**

### **§ 2**

#### **Nachtruhe**

Es ist verboten, sich montags bis sonnabends in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr so zu verhalten, dass andere dadurch in ihrer Nachtruhe erheblich beeinträchtigt werden können.

### **§ 3**

#### **Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. Ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung oder Verstärkung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

- (2) Absatz 1 gilt nicht
1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, bei Veranstaltungen, die mit Ausnahmen oder Auflagen behaftet sind, und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
  2. für amtliche Durchsagen.

#### **§ 4**

#### **Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen**

- (1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten. Als Lärm gilt insbesondere lautes Singen, Pfeifen, Johlen sowie besonders lautstark abgespielte Musik.
- (2) Die Bestimmung des § 2 bleibt unberührt.

#### **§ 5**

#### **Lärm von Sport- und Spielplätzen**

- (1) Auf Sport- und Spielplätzen, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, darf in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr kein Lärm verursacht werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für den von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr unter Aufsicht durchgeführten Spiel- und Trainingsbetrieb auf den jeweiligen Sportplätzen.

#### **§ 6**

#### **Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer erheblich zu stören, dürfen von Montag bis Freitag in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht durchgeführt werden.  
An Sonnabenden dürfen solche Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer erheblich zu stören, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr nicht durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten und sonstige Handlungen, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, entsprechend § 4 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (SächsSFG) verboten.
- (2) Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Heckenscheren, von Komposthäckslern, von kreischenden Schleif-, Säge-, Bohr- und sonstigen Arbeitsmaschinen mit vergleichbarer Geräuschentwicklung. Weiterhin zählen dazu handwerkliche Tätigkeiten wie Hämmern und Holzspalten und das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen und Ähnlichem.
- (3) Die Vorschriften finden auf landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeiten keine Anwendung.

## **§ 7 Lärm durch Reisegewerbe**

Es ist verboten, montags bis freitags in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und sonnabends in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr von einer nicht ortsfesten Verkaufsstelle oder einer anderen Einrichtung in regelmäßigen Zeitabständen Lebensmittel oder andere Waren des täglichen Bedarfs unter Benutzung von akustischen Erkennungszeichen wie Klingeln oder von Fahrzeugen abgegebenen Tonsignalen zu verkaufen. Läuten mit Handglocke ist von 7.00 bis 20.00 Uhr erlaubt.

## **§ 8 Lärm durch Tiere**

Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

## **§ 9 Benutzung der Wertstoffcontainer**

Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist nur montags bis freitags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr und sonnabends in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr zulässig.

### ***Abschnitt 3: Umweltschädliches Verhalten***

## **§ 10 Reinigen von Fahrzeugen**

Das Waschen von Fahrzeugen ist nur mit klarem Wasser oder unter Verwendung biologisch abbaubarer Zusätze gestattet. Dabei dürfen die Fahrzeuge nur auf den befestigten Flächen gewaschen werden, wo es zu keiner Versickerung des Schmutzwassers ins Erdreich kommt. Motorwäsche und Unterbodenwäsche dürfen nur in den dafür zugelassenen Anlagen durchgeführt werden. Öle und Fette dürfen nicht in das Erdreich gelangen.

## **§ 11 Beseitigen von Abfällen**

In die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen aufgestellten Papierkörbe dürfen nur die unterwegs anfallenden Kleinabfälle eingeworfen werden. Insbesondere ist das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen untersagt.

## **§ 12 Gefahren durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- (2) Das Halten von gefährlichen Tieren, insbesondere Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 13 Fütterungsverbot für Tiere**

- (1) Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und in öffentlichen Einrichtungen nicht gefüttert werden.
- (2) Herrenlose und verwilderte Katzen dürfen nicht gefüttert werden.

#### **Abschnitt 4: Öffentliche Beeinträchtigungen**

### **§ 14 Verbotenes Verhalten**

In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten:

1. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand, sowie erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
2. Genuss von Alkohol, wenn bereits dieser aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
4. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse (die Vorschriften nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bleiben unberührt),
5. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
6. Verrichten der Notdurft.

### **§ 15 Verhalten in öffentlichen Anlagen**

- (1) In den öffentlichen Anlagen ist es untersagt,
  1. zu nächtigen,
  2. Wegsperrern zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperrern zu überwinden,
  3. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde Feuer anzuzünden,
  4. bei angezeigten Waldbrandwarnstufen und an stark feuergefährdeten Orten zu rauchen oder mit offenen Flammen zu hantieren,
  5. Pflanzen oder Pflanzenteile sowie Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
  6. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen, zu zerstören, zu entfernen oder zweckentfremdet zu benutzen,
  7. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder in ihnen zu fischen,
  8. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren. Wintersport (z. B. Rodeln, Skilaufen) darf außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Stellen nur so betrieben werden, dass andere dadurch nicht gefährdet oder behindert werden,

9. Parkwege zu befahren und auf ihnen Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Rollstühle mit Elektromotor unter Beachtung des dort stattfindenden Besucherverkehrs; eine weitere Nutzung der Parkwege etwa durch das Befahren mit Rollerskates, Skateboards o. Ä. hat zu unterbleiben, wenn dadurch andere gefährdet oder erheblich belästigt werden,
  10. auf Kinderspielplätzen Alkohol zu konsumieren oder die dort aufgestellten Turn- und Spielgeräte nicht altersgerecht zu benutzen,
  11. Grün- und Erholungsanlagen, Grünstreifen von Fahrbahnen, Eingrünungen von Parkplätzen usw. mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese darauf abzustellen.
- (2) In Parkanlagen ist es untersagt, Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze zu betreten.
  - (3) Diese Vorschriften gelten insoweit nicht, als in einer Benutzerordnung für öffentliche Anlagen Abweichendes festgelegt ist.

## **§ 16**

### **Grillen und Abbrennen offener Feuer**

- (1) Das Abbrennen offener Feuer ist auf öffentlichen Flächen im Sinne § 1 Abs. 2 bis 5 verboten.
- (2) Außerhalb öffentlicher Flächen sind das Grillen in handelsüblichen Grillgeräten mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillkohle), offene Feuer mit einer maximalen Stapelhöhe bis 0,50 m und einem maximalen Durchmesser bis 0,50 m sowie das Abbrennen von trockenem, unbehandeltem Holz in kleinen geschlossenen Holzbrennöfen (z. B. Azteken- oder Terrassenöfen) zulässig.
- (3) Offene Feuer mit einer maximalen Stapelhöhe bis 1,00 m und/oder einem maximalen Durchmesser bis 1,00 m sind bei der Ortspolizeibehörde vorher anzuzeigen, sofern sie aufgrund ihrer Größe nicht unter Abs. 2 fallen. Die Anzeige hat so zu erfolgen, dass die Ortspolizeibehörde während der Öffnungszeiten des Rathauses davon Kenntnis erlangt.
- (4) Offene Feuer mit einer Stapelhöhe über 1,00 m und/oder einem Durchmesser von mehr als 1,00 m sind nur mit Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde zulässig. Der Antrag zur Genehmigung hat spätestens 5 Werktage vor dem beabsichtigten Abbrenntag zu erfolgen.
- (5) Beim Grillen, beim Abbrennen von offenen Feuern sowie beim Abbrennen von Feuern in kleinen geschlossenen Holzbrennöfen ist stets darauf zu achten, dass hierbei keine erhebliche Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (6) Das Abbrennen von Feuern kann untersagt oder mit Auflagen verbunden werden, wenn dies durch die Ortspolizeibehörde auf Grund äußerer Umstände für notwendig erachtet wird (z. B. bei Waldbrandwarnstufen, bei langanhaltender Trockenheit, bei starkem Wind oder bei unmittelbarer Nähe zum Wald).

## **Abschnitt 5: Anbringen von Hausnummern**

### **§ 17 Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem diese fertiggestellt bzw. bezogen werden, mit der nach Antrag von der Stadt Freital festgesetzten Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden. Dabei müssen die Hausnummern so angebracht werden, dass sie sich nicht an schwenkbaren Türen und Toren befinden oder durch diese verdeckt werden können.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes anordnen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.
- (4) Die Kosten für die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Hausnummern trägt der Eigentümer.

## **Abschnitt 6: Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für einen Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Diese Ausnahmen sind gebührenpflichtig.

### **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. sich entgegen § 2 so verhält, dass andere dadurch erheblich in ihrer Nachtruhe beeinträchtigt werden,
  2. entgegen § 3 Abs. 1 die dort genannten Geräte so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
  3. entgegen § 4 Abs. 1 Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
  4. entgegen § 5 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt,
  5. entgegen § 6 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
  6. entgegen § 7 Reisegewerbe betreibt,
  7. entgegen § 8 Tiere so hält, dass Dritte dadurch mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden,
  8. entgegen § 9 die Wertstoffcontainer (z. B. für Glas) außerhalb der dafür vorgesehenen Einwurfzeiten benutzt,
  9. entgegen § 10 Fahrzeuge reinigt,

10. entgegen § 11 in die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen aufgestellten Papierkörbe nicht nur die unterwegs anfallenden Kleinabfälle einwirft,
11. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder nicht beaufsichtigt, dass Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden,
12. entgegen § 12 Abs. 2 die Haltung gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
13. entgegen § 13 Abs. 1 Tauben füttert,
14. entgegen § 13 Abs. 2 herrenlose und verwilderte Katzen füttert,
15. a) entgegen § 14 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt oder andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
- b) entgegen § 14 Nr. 2 Alkohol zu sich nimmt, wenn bereits dies aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
- c) entgegen § 14 Nr. 3 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
- d) entgegen § 14 Nr. 4 Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
- e) entgegen § 14 Nr. 5 nächtigt, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
- f) entgegen § 14 Nr. 6 die Notdurft verrichtet.
16. a) entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 in öffentlichen Anlagen nächtigt,
- b) entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 Wegsperrungen beseitigt oder verändert sowie Einfriedungen und Sperrungen überwindet,
- c) entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde Feuer anzündet,
- d) entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 bei angezeigten Waldbrandwarnstufen und an feuergefährdeten Orten raucht oder mit offenen Flammen hantiert,
- e) entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Pflanzenteile, Erde, Sand oder Steine entfernt,
- f) entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 6 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt, zerstört, entfernt oder zweckentfremdet nutzt,
- g) entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 7 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder in ihnen fischt,
- h) entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 8 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie reitet, zeltet, badet oder Boot fährt oder Wintersport außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Stellen mit Gefährdung oder Behinderung anderer betreibt,
- i) entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 9 Parkwege befährt oder Fahrzeuge (außer Rollstühle mit Elektromotor) auf ihnen abstellt oder Parkwege mit Rollerskates oder Skateboards usw. befährt und damit andere gefährdet oder erheblich belästigt,
- j) entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 10 auf Kinderspielplätzen Alkohol konsumiert oder die dort aufgestellten Turn- und Spielgeräte nicht altersgerecht benutzt,
- k) entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 11 Grün- und Erholungsanlagen, Grünstreifen von Fahrbahnen, Eingrünungen von Parkplätzen usw. mit Fahrzeugen befährt oder diese darauf abstellt,
17. entgegen § 15 Abs. 2 in Parkanlagen Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze betritt,
18. entgegen § 16 Abs. 1 offene Feuer auf öffentlichen Flächen abbrennt,
19. entgegen § 16 Abs. 3 offene Feuer nicht vorher der Ortspolizeibehörde anzeigt,
20. entgegen § 16 Abs. 4 offene Feuer ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde abbrennt,
21. entgegen § 16 Abs. 5 Dritte durch Rauch oder Gerüche erheblich belästigt,
22. entgegen § 16 Abs. 6 erteilte Untersagungen oder Auflagen nicht beachtet,



23. entgegen § 17 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
24. entgegen § 17 Abs. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend den Vorschriften anbringt,
25. entgegen § 17 Abs. 3 den Anordnungen der Ortpolizeibehörde zur Anbringung der Hausnummern nicht Folge leistet.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 SächsPolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 in der zurzeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR und höchstens 1.000 EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 EUR, geahndet werden.

## **§ 20**

### **Verhältnis zu anderen Vorschriften**

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie von sonstigen Rechtsnormen höheren Ranges bleiben durch die Regelungen in dieser Verordnung unberührt.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Freital gegen Lärmbelästigung, umweltschädliches Verhalten und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiverordnung - PolVO) vom 11. Mai 1999, zuletzt geändert am 12. September 2005 außer Kraft.

Freital, 8. Mai 2009

Ortpolizeibehörde

Mättig  
Oberbürgermeister